



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **15/50/06G**
Vom **09.12.2015**
P141218

Ratschlag zur Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe vom 10. März 2004 betreffend Anpassung an die Richtlinien zu Public Corporate Governance des Regierungsrates vom 14. September 2010

14.1218.02, Bericht der GPK vom 09.11.2015

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1218.01 vom 2. September 2014 sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 14.1218.02 vom 29. Oktober 2015 und den Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 3. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004¹ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit Partnern Tochterunternehmen gründen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der BVB selbst liegt. Die BVB richten sich dabei nach den geltenden sozialen und umweltrechtlichen Standards des Kantons. Der Regierungsrat definiert die entsprechenden Grundsätze in der Eignerstrategie.

§ 8 Abs. 2 (neu)

² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.

¹ SG 953.100

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 1ter (neu)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeitenden der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten. Die Präsidentin oder der Präsident ~~sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident~~ wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.

^{1bis} Die Mehrheit der durch den Regierungsrat gewählten Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.

^{1ter} Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind:

- a) Mitglieder des Grossen Rates;
- b) Mitglieder des Regierungsrat und weitere Magistratspersonen;
- c) ~~Mitarbeitende~~ Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB;
- d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind;
- e) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten ~~und öffentlichen Unternehmen~~, die vollumfänglich ~~oder teilweise~~ von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- b) **(geändert)** Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie;
- c) **(geändert)** Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- h) **(geändert)** Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- i) **(geändert)** Antragstellung an den Regierungsrat betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- m) **(geändert)** Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Wahl einer für die Rechnungsprüfung von öffentlichen Verkehrsbetrieben befähigten Revisionsstelle;
- n) **(neu)** Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der BVB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS).

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.

§ 12a (neu)

Verantwortlichkeiten

¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der BVB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

Titel nach § 12a (neu)

III^{bis}. Aufsicht und Oberaufsicht

§ 12b (neu)

Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, ~~Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten~~ sowie von weiteren drei vier Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammensetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der BVB aufweisen. ~~Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrungen haben vor allem in folgenden Bereichen:~~
 - ~~ba) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, in Finanz- und Rechnungswesen oder Revision oder~~
 - ~~bb) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder~~
 - ~~bc) mehrjährige berufliche Erfahrung im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Finanz- und Rechnungswesen oder Revision;~~
- c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats;
- d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrats;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.

§ 12c (neu)

Eignerstrategie und Mandatierung

¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will, und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.

² Er schliesst mit den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 12d (neu)

Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

³ Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von Eignerstrategie, Jahresbericht und Jahresrechnung.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Investitionen und Betrieb (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton finanziert Investitionen, die im Rahmen der mehrjährigen Rahmenvereinbarung zur Leistungsvereinbarung definiert sind und zum Betrieb der baselstädtischen sowie der kantonsüberschreitenden Linien der BVB erforderlich sind, in Form von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

² Die Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB aus eigenen Mitteln finanzieren oder dazu Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

³ *Aufgehoben.*

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Die BVB orientieren die Finanzkontrolle über den Abschluss der Jahresrechnung.

§ 20

Aufgehoben.

§ 22a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung betr. § 9 Abs. 1, 1bis und 1ter

¹ ~~Die vom Regierungsrat zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das von den Mitarbeitenden der BVB zu bestellende Mitglied des Verwaltungsrates sind innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung neu zu wählen. Die Neuwahl des Verwaltungsrats soll auf Beginn der nächsten Amtszeit am 1. Januar 2018 erfolgen.~~

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ²⁾ (Stand 25. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden ratsexternen Gremien:

e) *Aufgehoben.*

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

²⁾ [SG 152.100](#)